

Verordnungen vom 15. September und 17. November 1856

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom J. 1856, S. 329 flg. u. 408 flg.)

einige interimistische Bestimmungen zu geben, auf welche weiter unten noch zurückzukommen sein wird.

Je sicherer man sich in den Recessherrschaften nach den von dem Minister der Justiz öffentlich abgegebenen Erklärungen der Erwartung hingegeben hatte, daß es in dem langen Zeitraume zweier Jahre der Regierung gelingen werde, die der Einführung so wichtiger Gesetze dort entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden, desto größer mußte die Täuschung sein, welche die allgemeine Erwartung hierdurch zu erleiden hatte und Niemanden kann es befremden, wenn sich allenthalben hierüber eine große Mißstimmung kund gab, zumal das Haus Schönburg seinen sogenannten „Unterthanen“ gegenüber sich nicht einmal zu der vielseitig gewünschten beruhigenden Erklärung herbeiließ, daß vom 1. October 1856 an dort ebenso, wie in den übrigen Landestheilen, die Verpflichtung der Gemeinden zur Uebertragung der peinlichen Kosten sich erledigen solle.

Zwar wurde die Einhebung der von diesem Zeitpunkte an erwachsenen Untersuchungskosten sistirt, das Recht, sie beliebig einfordern zu können, wurde aber nicht aufgegeben und dadurch für alle beteiligten Gemeinden ein Zustand peinlichster Ungewißheit geschaffen.

Mit welcher Spannung man unter solchen Umständen der Eröffnung des ordentlichen Landtags im Jahre 1857, von dem man sich endliche Abhülfe dieser Uebelstände versprach, entgegensah, bedarf kaum der Erwähnung.

Indessen auch diese Hoffnung sollte abermals getäuscht werden.

Auf die Interpellation des Abg. Falcke in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 24. November 1857:

„ob die hohe Staatsregierung hoffe, den Kammern noch während der Dauer dieses Landtags den Abschluß der Verhandlungen mit dem Hause Schönburg über die Einführung der Justizorganisation anzeigen zu können“, antwortete dieselbe:

daß sie dies nicht zu bestimmen vermöge, so sehr sie auch eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit wünsche.

(Landt.-Mitth. vom Jahre 1857, Zweite Kammer, Nr. 2, S. 11.)

In der That eine wenig befriedigende Antwort auf eine für die Bewohner der Recessherrschaften so bedeutungsvolle Frage.

Vier Jahre hatten also nicht hingereicht, die Frucht zu zeitigen und wer wollte es Jenen daher verdenken, wenn sie diese Antwort nur mit Bitterkeit im Herzen lasen?

Außerdem wurden auf demselben Landtage nur noch die mehrgedachten Verordnungen vom 15. September und 17. November 1856 von den Ständen nachträglich genehmigt

(Landt.-Mitth. vom Jahre 1857, Zweite Kammer, Nr. 5, S. 6 flg.)

und damit die provisorischen Zustände in den Recessherrschaften in gesetzliche verwandelt.

Weiter war aber von der Sache nicht die Rede, die Einführung der Gerichtsorganisation im Recessgebiete war aufs Neue in unabsehbare Ferne gerückt und dessen Bewahmern blieb sonach wiederum Nichts übrig, als sich mit neuer Geduld zu rüsten und vertrauensvoll das Resultat der end-

losen Verhandlungen abzuwarten. In dieser Erwartung verstrichen fruchtlos wiederum drei Jahre und Alles blieb ruhig beim Alten, als endlich zur Freude aller Beteiligten bei der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages, am 6. November vorigen Jahres, die Regierung den versammelten Ständen die so sehnlich erwünschte Mittheilung machte:

die mit dem Hause Schönburg geführten Verhandlungen wegen Durchführung der neuen Organisation der Untergerichte dürfen als bis auf ständische Zustimmung geschlossen angesehen werden. Für die an die Ständeversammlung deshalb zu bringende Vorlage bedarf es nur noch des Einganges einiger dazu erforderlichen Unterlagen.

Seit dieser Eröffnung sind bereits drei volle Monate verflossen, die verheißene Vorlage ist jedoch immer noch nicht an die Stände gelangt, wohl aber hat die kaum erst unterdrückte Befürchtung, daß auch auf gegenwärtigem Landtage die Angelegenheit nicht zu einem befriedigenden Abschlusse kommen werde, inzwischen neue Nahrung erhalten.

Hierzu hat neben Erfahrungen, welche jetzt schon zu veröffentlichen bedenklich fällt und neben dem beharrlichen Stillschweigen der königlichen Staatsregierung über den Stand der Sache, vorzüglich eine bei Th. Moritz in Glaucho erschienenene Broschüre: „Beleuchtung der recessmäßigen Verhältnisse etc.“ Veranlassung gegeben. Diese Schrift ist zwar anonym, allein es springt bei einiger Aufmerksamkeit sofort in die Augen, daß sie nur von Jemand verfaßt sein kann, der mit den einschlagenden Verhältnissen auf das genaueste vertraut ist und dem alle während der noch schwebenden Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Hause Schönburg gewechselten Schriften zugänglich und zur Hand gewesen sind.

Daß die königliche Staatsregierung diesen Weg der Veröffentlichung von Verhandlungen, welche noch nicht zum Abschlusse reif sind, nicht betreten haben könne, liegt auf der Hand, die Schrift selbst verliert aber trotzdem durch ihre Anonymität Nichts von ihrer Bedeutung, denn sie trägt ihren Ursprung deutlich an der Stirn. Es wird daher kaum noch der entschiedenen Behauptung meinerseits bedürfen, daß sie von keinem Unbetheiligten, am wenigsten von einem der schönburg'schen „Unterthanen“ geschrieben sein kann, obwohl sie mit anerkennenswerther Unparteilichkeit auch deren Rechte geltend zu machen bestrebt scheint.

Diese Schrift, von welcher ein Exemplar beiliegt, enthält auf Seite 58 im Anschlusse an die kurz vorhergegangene Bemerkung, daß das Haus Schönburg der bisherige Verzug in der Ausführung des Organisationsgesetzes nicht treffe und nicht treffen könne, daß es vielmehr bei seinen Erklärungen der königlichen Staatsregierung gegenüber bis zu den Grenzen möglicher Billigkeit gegangen sei und hierbei nicht sein eigenes Interesse, sondern mehr das der Bewohner der schönburg'schen Recessherrschaften in Betracht gezogen habe, folgende beachtenswerthe Erklärung:

Abgesehen aber auch davon, so mag schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß die ganze Organisationsangelegenheit bezüglich der schönburg'schen Herrschaften noch keineswegs sich in dem Stadium befindet, daß sie durch bloße Vereinigung zwischen der Staatsregierung und dem Hause Schönburg zum Abschlusse gelangen kann.

Gegenüber der von der Staatsregierung bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages am 6. November vorigen